

# Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Vierteljährlicher Abonnementpreis 0,75 M.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Pf. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände  
vom  
**Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine**  
(Viertel-Jahres)  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.  
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.  
Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 4720.

Nr. 24.

Berlin, Mittwoch, 25. März 1914.

Sechshundvierzigster Jahrgang.

## Inhalts-Verzeichnis:

Die Wahlen der Besitzer zu den Versicherungsämtern. — Die Verkürzung der Arbeitszeit. — Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Allgemeine Rundschau. — Gewerksvereins-Zeit. — Verbands-Zeit. — Anzeigen.

## Die Wahlen der Besitzer zu den Versicherungsämtern.

Die Krankenkassenwahlen dürften nunmehr wohl überall zum Abschluß gelangt sein. Jetzt gilt es, die Wahlen zu den Versicherungsämtern zu vollziehen. Ein bestimmter Termin dafür ist noch nicht angelegt, es besteht aber kein Zweifel, daß diese Wahlen in nicht allzuferner Zeit, jedenfalls in den nächsten Monaten, vollzogen werden müssen. Darum ist es höchste Zeit, daß schon jetzt die nötigen Vorarbeiten geleistet werden, damit auch wir bei der Belegung der Versicherungsämter den uns gebührenden Anteil erhalten. Die Einführung des Verhältniswahlsystems für die sozialen Wahlen hat uns bezüglich der Krankenkassen ganz gute Erfolge erzielen lassen. Damit ist es jedoch nicht getan; vielmehr kommt es darauf an, nunmehr auch zu versuchen, in die höheren Instanzen hineinzugelangen.

Zunächst kommen die Versicherungsämter in Betracht, auf deren Einrichtung und Funktion wir heute an dieser Stelle nicht näher eingehen wollen. Es möge nur kurz angebeutet werden, daß die Besitzer der Versicherungsämter ebenfalls nach dem Verhältniswahlsystem die Besitzer zu den Oberversicherungsämtern zu wählen haben, ferner die Vertreter in die Ausschüsse der Invalidenversicherungsanstalten, außerdem auch die Vertreter zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zur Beratung der Unfallverbütungsordnungen. Wenn es also darauf ankommt, auch in den höheren Instanzen Einfluß zu gewinnen, der muß zunächst sein Augenmerk darauf richten, daß er auch in den Versicherungsämtern vertreten ist. Die Möglichkeit für uns ist geboten, da wir wie gesagt bei den Krankenkassenwahlen zum Teil recht gut abgemittelt haben.

Da entsteht nun zunächst die Frage, wie die Wahlen zum Versicherungsamt vollzogen werden. Die Reichsversicherungsordnung befragt darüber, daß die Besitzer an den Versicherungsämtern zur Hälfte aus Arbeitgebern und aus Versicherten entnommen werden müssen. Ihre Zahl beträgt zusammen mindestens 12. Es müssen also wenigstens 6 Arbeitgebervertreter gewählt werden. Die Zahl der Besitzer kann aber vom Versicherungsamt mit Genehmigung des Oberversicherungsamts, sowie von diesem nach Anhören des Versicherungsamts erhöht werden. Weiteres erfährt man aus folgenden Vorschriften:

§ 42. Die Versicherungsvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen gewählt, die im Bezirke des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben.

An der Wahl nehmen ferner teil die Vorstandsmitglieder der 1. knappschaftlichen Krankenkassen, 2. Erbschaften, 3. Seemannskassen und anderen obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten zur Wahrung ihrer Rechte, soweit sie im Bezirke des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben; die Erbschaften und die außerhalb des Bezirkes des Versicherungsamts schafften Kassen außerdem nur, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl dem Wahlrecht rechtzeitig anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Bezirke nachweisen.

An Stelle der Vertreter der Versicherten im Vorstand wählen bei den knappschaftlichen Krankenkassen die für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen Knappschaftsältesten, bei den Erbschaften, die örtliche Verwaltungsstellen, haben, die Geschäftsleiter der für

den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen.

§ 43. Die Stimmzahl einer Klasse richtet sich nach ihrer Mitgliederzahl im Bezirke des Versicherungsamts und wird von ihm vor jeder Wahl festgelegt. Diese Stimmzahl wird auf die Vorstandsmitglieder und die an ihrer Statt nach § 42 Abs. 3 Wahberechtigten gleichmäßig verteilt.

§ 44. In den Kassenvorständen nehmen die Mitglieder aus den Arbeitgebern nur an der Wahl der Arbeitgebervertreter, die Mitglieder aus den Versicherten nur an der Wahl der Versicherungsvertreter teil.

Vorstände, die keine Arbeitgeber enthalten, nehmen nur an der Wahl der Versicherungsvertreter teil.

Bei Kassen der im § 42 Abs. 2 bezeichneten Art, die keine Vertreter der Versicherten im Vorstand haben, wählen sonst bei ihnen vorhandene Arbeitgebervertreter.

Was von den Vorständen gilt, gilt entsprechend von den an ihrer Statt nach § 42 Abs. 3 Wahberechtigten.

§ 45. Die Wahl geschieht schriftlich und nach den Grundrissen der Verhältniswahl. Die oberste Verwaltungsbehörde erläßt eine Wahlordnung.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts leitet die Wahl.

Bei Streit über die Wahl entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 46. Für die Versicherungsvertreter werden in der gleichen Weise Stellvertreter nach Bedarf bestimmt.

Für Versicherungsvertreter, die vor Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheiden, rücken die Stellvertreter ein.

Auch über die Wählbarkeit sind in der Reichsversicherungsordnung bestimmte Vorschriften festgelegt. Da heißt es im

§ 47. Wählbar sind nur Männer, die im Bezirke des Versicherungsamts wohnen oder ihren Betriebsort haben oder beschäftigt werden, und die nicht nach § 12 ausgeschlossen sind.

Dieser § 12 wiederum schließt von der Wahl zu den Organen der Versicherungsträger aus:

1. Wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Haftverfahren eröffnet wird.

2. Wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wählbar sind nach § 47 weiter nur Versicherte, ihre Arbeitgeber und deren bevollmächtigte Betriebsleiter. Versicherte werden den Arbeitgebern zugerechnet, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungsamtspflichtige beschäftigen. Die Versicherungsvertreter sollen mindestens je zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt sein. Sie sollen ferner mindestens je zu einem Drittel am Sitze des Versicherungsamts selbst oder nicht über zehn Kilometer entfernt wohnen oder beschäftigt sein. Endlich wünscht das Gesetz, daß bei der Wahl die hauptsächlichsten Erwerbszweige, insbesondere die Landwirtschaft und die verschiedenen Teile des Bezirkes berücksichtigt werden.

Das sind ja die wichtigsten Bestimmungen, an die bei den Wahlen zu den Versicherungsämtern zunächst gedacht werden muß. Unsere Kollegen haben nunmehr die Pflicht, im Bezirke ihres Versicherungsamts Umschau nach geeigneten Männern zu halten. Dem nicht nur jene geeigneten Vorschriften müssen beachtet werden, sondern es kommt auch darauf an, daß in den Versicherungsämtern Männer sitzen, die den Stoff beherrschen, und die da wissen, welche Verantwortung sie mit dem Beisitzeramt übernommen haben. Wichtig aber ist vor allen Dingen, daß man sich auch klar wird über die Aussichten des Erfolges. Da auch hier das Verhältniswahlsystem gilt, wird es uns sicherlich

möglich sein, in manchen Bezirken selbständig vorzugehen. Wo ein Erfolg ausgeschlossen ist, empfiehlt es sich, ein Kompromiß mit andern Organisationen anzubahnen. Natürlich lassen sich nach dieser Richtung hin von der Zentralleitung nicht bestimmte Direktiven geben, da müssen die örtlichen Verhältnisse mitsprechen. Die Hauptsache ist, daß unsere Kollegen beizeiten ihre Aufmerksamkeit den bevorstehenden Wahlen zuwenden, daß sie in den einzelnen Bezirken einen geeigneten Mann mit der Wahlleitung betrauen und auch sonst nichts veräußert wird, was unsern Erfolg zu sichern geeignet ist. Die Kollegen, die als Beamte draußen tätig sind, werden noch eingehende Information erhalten, und auch sonst wird dafür gesorgt werden, daß genügend Aufklärung über die Wahlen unter den Mitgliedern herrscht. Wichtig aber ist vor allen Dingen; daß man sich draußen rechtzeitig an die Vorarbeiten heranmacht, sonst ist an einen Erfolg nicht zu denken.

## Die Verkürzung der Arbeitszeit.

(Alle Rechte dem Verfasser vorbehalten.)

Jede Arbeit braucht Kraft. Die Summe von Kraft, über die der einzelne verfügt, wäre bald erschöpft, gelänge es nicht, den Kraftverlust durch Kraftersatz wieder wett zu machen. Diese Wiederherstellung der verbrauchten Kraft geschieht durch Nahrungsaufnahme, Ruhe, Erholung und Schlaf. Das Maß der Erholung hängt von der Arbeitszeit und dem Arbeitslohn ab. Der Arbeiter aber ist das Glied einer sittlichen und gesellschaftlichen Gemeinschaft. Damit er sich als solches fühlen kann, und sich nicht nur die körperliche Arbeitskraft, sondern auch die seelische Arbeitsfähigkeit erhält, muß die Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit vernünftig sein: Kraftverlust und Kraftersatz müssen sich entsprechen, und der Arbeiter muß für die Ordnung seiner häuslichen Angelegenheiten, zur Pflege des Familienlebens und überhaupt zu allen Lebensgemissen, an denen ihm eine humane Gesellschaftsordnung einen berechtigten Anspruch zusichert, hinreichend Muße behalten.

So ungefähr dachte der vorstehende Professor Biermer über diese Dinge. Gegen diese allgemeinen Forderungen wird wohl auch kaum etwas einzuwenden sein. Wir müssen aber zu etwas greifbarem Ergebnis kommen. Die Frage wäre also: Welche Arbeitszeit entspricht den genannten Forderungen, und wie schneiden Unternehmer und Arbeiter bei der so geregelten Arbeitszeit ab?

Von einigen Ausnahmen abgesehen, stellen sich bisher die Unternehmer auf den Standpunkt, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit gegen ihr Interesse sei. Das wäre natürlich für die Arbeiter noch kein Grund, auf eine vernünftige Arbeitszeit zu verzichten. Wie wir aber noch genauer nachweisen werden, irren die Unternehmer, die da glauben, daß verkürzte Arbeitszeiten für sie schädlich seien. Im Gegenteil, eine angemessene Verkürzung der Arbeitszeit bringt ihnen nicht nur keinen Schaden, sondern bei geschickter und weiser Anwendung noch Nutzen. Sowohl Nationalökonomien wie Arbeitgeber selbst haben nachgewiesen, daß bei bestimmten Arbeitszeitverkürzungen die Arbeitsleistungen gleich blieben oder gar noch gestiegen sind. Für den Unternehmer bedeutet diese Tatsache unter allen Umständen einen Gewinn. Die Maschinen laufen weniger leer, es wird nicht gepart und anderes mehr.

Man sollte also glauben, die Arbeitgeber hätten nichts eiligeres zu tun, als auf eine angemessene Arbeitszeit bedacht zu sein. Allein es geht hier, wie in so vielen anderen Fällen: Alle Vorurteile sind schwer zu beizeiten. Mit einem Eigenfinn,

der einer besseren Sache würdig wäre, wird an dem alten Glauben festhalten, je länger die Arbeitszeit sei, desto besser schneide der Unternehmer dabei ab. Diese Meinung und dieser Glaube müssen aber doch der Macht der Tatsachen weichen. Man hat geradezu den Satz aufgestellt: Verkürzte Arbeitszeit — erhöhte Arbeitsleistung.

Aus dem vorhandenen Material geht hervor, daß die Staaten mit geschicktem Managements, wie England, die besten und weitaus Industrie haben. Ein Fabrikinspektor schreibt, daß seit der Einführung der verkürzten Arbeitszeit nicht weniger produziert werde und die Qualität wesentlich verbessert sei (Schuler, „Zwanzig Jahre Normalarbeitszeit in der Schweiz“). Im gesamten äußert sich dieser: Wir haben durch die Verkürzung der Arbeitszeit nichts verloren. In ähnlicher Weise urteilen österreichische Berichterstatter. Am wertvollsten in dieser Beziehung sind die Untersuchungen von Ernst K. S. und die des Belgiers L. G. Frommont. Beide Untersuchungen müssen als exakt wissenschaftlich angesehen werden.

Abbé schied alles aus seiner Untersuchung aus, was das Ergebnis irgendwie unrichtig beeinflussen konnte. Das Resultat war, daß bei achtstündiger Arbeitszeit die Tagesleistung um 3,3 Prozent stieg, oder mit anderen Worten: beim Achtstundentag haben je 30 Leute daselbe geleistet, was beim Neunstundentag 31 getan haben, oder auch: Jeder hat im Jahre die Arbeit von 10 Tagen mehr geleistet. Das Resultat gewinnt an Beweiskraft, weil in den beiden Beobachtungsjahren Geschäftsgang und Witterungsverhältnisse fast dieselben geblieben waren. Und weiter war der Stromverbrauch fast genau in demselben Verhältnis gestiegen, wie sich die Arbeitsleistung verneinert hatte (116 und 116,2).

Daraus wäre also der Schluß zu ziehen, daß die Wirkung der Verkürzung der Arbeitszeit von neun auf acht Stunden in allen optischen Verhältnissen, wo dieselben Verhältnisse vorhanden sind, dieselben wäre. Für qualifizierte Arbeiter will man denn auch diese Folgerung gelten lassen, nicht aber für schwere Industriellen. Der schon genannte L. G. Frommont hat aber dargetan, daß auch hier dieselben Gesetze wirksam sind. In dem unter suchten Betriebe waren täglich zwei Schichten von je 12 Stunden üblich; wider den Willen der Arbeiter, die eine Verminderung ihres Verdienstes befürchteten, ging Frommont von der zwei- zur dreieinigen Schicht mit achtstündiger Arbeitszeit über. Nach sechs Monaten stellte er fest, daß die Arbeiter jetzt in 8 Stunden genau so viel leisteten wie früher in 12 Stunden. Zieht man die Kosten von früher und jetzt ab, so zeigt sich, daß die Leistungen von 7 1/2 Stunden wirklicher Arbeitszeit der früheren von 10 Stunden gleichstamen. Das war eine Erhöhung der Leistung um ein Drittel (33,3 Prozent). Für den Unternehmer aber bedeutete der Versuch eine Ersparnis um etwa 20 Prozent der Betriebskosten. Die bessere Ausnutzung der Betriebsmittel führte die angegebene Ersparnis herbei.

Wie ist nun die Steigerung der Arbeitsleistung durch Verkürzung der Arbeitszeit zu erklären? Ganz einfach! Der Körper hat mehr Zeit zum Ausruhen, er ist daher am nächsten Tage kräftiger und kann infolgedessen mehr leisten. Ruhe und Ernährung bringen wieder Erfolg für die aufgewandten Energien. Diese einfache Überlegung weist schon darauf hin, daß die Verkürzung der Arbeitszeit nicht nur bei den hoch qualifizierten Arbeitern, sondern auch bei den ungelerten Handarbeitern eine Steigerung der Arbeitsleistung mit sich bringt.

Abbé hat das Nähere ausgeführt, wie sich Ermüdung und Kräfteverzug zu einander verhalten. Auf die Ermüdung wirkt: Die Größe des täglichen Arbeitsproduktes, einerlei in welcher Zeit es hergestellt wird, die Geschwindigkeit, mit der die Arbeit geleistet wird, und der außerordentliche Kräfteverbrauch. Diesen hat Abbé gleich dem Verrug der Maschine den Verrug des Menschen oder der Arbeit genannt. Die bloße Anwesenheit in der Arbeitsstätte, der eintönige Lärm und das Geräusch, die krampfartige, fortwährend beizubehaltende Körperhaltung, Stehen oder Gebückt, wirken auf die Dauer ermüdend. In den Maschinenbetrieben ist auch die Aufmerksamkeit, die der einzelne anwenden muß, um sich vor Unheil zu schützen, Kräfte verbrauchend. Selbstverständlich ist der Erfolg der Kräfte auch abhängig von der Körperkonstitution des einzelnen, von seinem Gesundheitszustand, seiner Ernährungsweise und von der Zeit, die er auf seinen Kräfteverzug verwenden kann. Die größte Rolle — das darf nicht übersehen werden — spielt unter den genannten Faktoren die Länge der Arbeitszeit. Eine Verkürzung der Arbeitszeit steigert — nach den bisherigen Er-

fahrungen die Menge des Arbeitsproduktes. Es wird in kurzer Zeit daselbe Quantum oder noch etwas mehr als bei längerer Arbeitszeit produziert. (Schluß folgt.)

### Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

Ein Arbeiter S. war seit 1906 in der Waffen- und Munitionsfabrik in R. beschäftigt und durch diese Beschäftigung Mitglied der Betriebskrankenkasse. Am 20. April 1912 trat er aus der Fabrik aus, weil der Aufenthalt in der Glüherei, wo er andauernd Säureämpfen ausgesetzt war, auf seine Gesundheit eine schädigende Einwirkung hatte und beständige Schmerzen auf der Brust sich einstellten. Er hielt eine Beschäftigung in früherer Luft für seine Gesundheit und sein Fortkommen geeigneter und trat am 22. April 1912 im Laufe des Vormittags bei den Innungsmittellern Maurermeister Guhak und Adolf Pf. in R. in Arbeit. Wie S. angibt, zeigten sich die Brustschmerzen nach kurzer Zeit bei der Maurerarbeit in ebenso bestiger Weise wie bei der Fabrikarbeit; er arbeitete deshalb nur bis zum Abend und meldete sich am folgenden Tag zunächst bei der Innungskrankenkasse der Baugewerksinnung und, als er hier abgewiesen wurde, bei der Betriebskrankenkasse der Waffen- und Munitionsfabrik krank. Da beide Kassen die Krankenerstattung verweigerten, beschwerte er sich bei den zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Betriebskrankenkasse lehnte die Unterstützung ab mit der Begründung, S. sei durch die Beschäftigung bei der Firma Pf. Mitglied der Innungskrankenkasse der Baugewerksinnung geworden und sei diese Kasse die verpflichtete.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Betriebskrankenkasse zur Gewährung der Krankenerstattung verurteilt, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach dem vorliegenden Gutachten muß als erwiesen angenommen werden, daß S. bei der Aufnahme seiner bisherigen Beschäftigung infolge der mehrjährigen Arbeit in einer mit überlängten, reizenden Säureämpfen geladungener Luft in seinem Gesundheits- und Kräftezustand so herabgekommen war, daß er nicht mehr in der Lage sich befand, seine bisherige Beschäftigung fortzusetzen oder in eine neue, wenn auch anders gearbete Beschäftigung ohne Verschlimmerung seines weit vorgeschrittenen Krankheitszustandes einzutreten. S. litt nach dem Gutachten des Dr. F. bereits seit mehreren Monaten an Unterernährung infolge chronischer Bronchitis; anfänglich lag auch der Verdacht auf Tuberkulose vor. Dr. F. bezeugte die Aufnahme der Arbeit durch S. als Maurer lediglich als einen Versuch, bei einer anderen Arbeit sich körperlich wieder zu kräftigen, der aber zu spät kam. Diese Ansicht teilt auch Dr. M.; auch dieser Arzt geht nach seinen Wahrnehmungen über den Zustand des Klägers davon aus, daß er bereits bei der Aufgabe der Fabrikarbeit erwerbsunfähig war und daß deshalb sein kurzer Versuch mit der Maurerarbeit habe mißlingen müssen. Dieser Feststellung entspricht die Angabe S., daß er die Maurerarbeit deshalb niedergelegt habe, weil er schon bald nach deren Beginn sich überzeuge, daß er bei seinem Gesundheits- und Kräftezustand zur Berrichtung und Fortführung dieser Arbeit unfähig sei.

Einer Tätigkeit, die unter solchen Umständen stattfindet, kann die Bedeutung einer wirklichen Arbeitsleistung nicht beigegeben werden; sie war im vorliegenden Falle nicht geeignet, ein Versicherungsrechtiges Beschäftigungsverhältnis und die Krankenversicherungsmitgliedschaft zu begründen. S. hat deshalb die Mitgliedschaft bei der Innungskrankenkasse der Baugewerksinnung nicht erworben, und hat die besagte Kasse für den nach während der Dauer seiner Mitgliedschaft bei ihr begründeten Unterfall aufzukommen. (Breithaupt in der „Arbeiterzeitung“.)

### Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 24. März 1914. **Tätigkeitsberichte der Ortsverbände.** Mit der heutigen Beilage gelangt die Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte zum Abschluß. Die Berichte sind in der Reihenfolge abgedruckt worden, wie sie in der Redaktion eingegangen sind. Erheblich zu spät gingen die Berichte ein aus Fürstentum, Hannover, Spandau, Jena und Gelsenkirchen. Dieselben konnten nicht mehr berücksichtigt werden, weil sich sonst eine weitere Beilage notwendig gemacht hätte. Dazu reichte der Stoff nicht aus. Außerdem darf un-

möglich der Unpünktlichkeit noch ein Verrecht eingeräumt werden.

Alles in allem hat nur die Hälfte der Ortsverbände es für nötig gehalten, einen Tätigkeitsbericht einzuwickeln. Das ist zwar etwas mehr als in den früheren Jahren; trotzdem kam dieses Resultat nicht befriedigen. Einmal im Jahre sollte es wirklich jeder Ortsverbandsführer möglich machen können, der Verbandsleitung einen Überblick zu geben über das, was geschehen ist. Wo dies nicht geschieht, kann leicht der Eindruck erweckt werden, daß man überhaupt nichts getan hat. Wir hoffen deshalb, daß im nächsten Jahre die Zahl der eingehenden Tätigkeitsberichte erheblich größer ist.

Auf den Inhalt wollen wir hier nicht näher eingehen. Jeder vermag sich ja sein Urteil selbst zu bilden. Das aber erheben wir mit aller Deutlichkeit, daß wir mit aller Energie arbeiten müssen, wenn wir unsere Sache vortäglich bringen wollen. Die schlechte Geschäftslage des vorigen Jahres hat hier und da Lücken in die Organisation gerissen, die jetzt unbedingt wieder gefüllt werden müssen. Dazu muß ein jeder beitragen. Das wird auch geschehen, wenn in den Ortsverbänden die Lust und Liebe zu gemeinschaftlicher Arbeit gepflegt wird, wenn Einigkeit und fester Zusammenhalt herrschen.

Der Reichstag hatte am letzten Sonnabend wieder einmal eine Terrorisdebatte. Hervorgehoben wurde dieselbe durch eine vom Zentralverband deutscher Bäderinnungen „Germania“ herriehrende Petition, daß den Gewerbetreibenden und arbeitswilligen Gesellen ein größerer Schutz durch verhärtete gesetzliche Bestimmungen gegen Bedrohungen, Verurteilungen, Streikposten, Verhaftungen und Boykott gelafet werde. Außerdem wünschte der Bayerische Handwerker- und Gewerbeverband für das neue Strafgesetzbuch Bestimmungen zum ausreichenden Schutz der Arbeitswilligen. Die Petitionskommission hatte Überlegung zur Tagesordnung empfohlen. Dem widersprach aber der Zentrumskoordinator Frl. der die Petition der Regierung als Material überreichen wollte. Dagegen wandte sich in einer langen Rede der sozialdemokratische Abg. Dreyer, der natürlich jeden Terrorismus rundweg leugnete. Weder die Partei noch die Gewerkschaften wollten Zwangsmittel. Zur Unterstützung dieser Behauptung berief sich der Redner auf seine Kenntnis der Gewerkschaftsbewegung. Nun, andere Leute, die die Gewerkschaftsbewegung auch kennen, urteilen eben anders, und das wurde Herr Dreyer auch deutlich in der Debatte zu erkennen gegeben. Im Reichstags, so wurde ihm entgegengehalten, da reden die Herren und beurteilen den Terrorismus, draußen aber rühren sie keinen Finger gegen denselben. Mit vollem Recht konnte der Abg. Giesberts den Sozialdemokraten zurufen, daß, so lange nicht der Parteivorstand und die Generalkommission der freien Gewerkschaften den Terrorismus energisch verbieten, an den Ernst ihrer Gegnerschaft nicht zu glauben sei.

Selbstverständlich wurde auch diese Debatte wieder dazu benutzt, ein langes Register von Terrorisfällen aufzuzählen, das sowohl die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer traf. Daraus kommt dabei natürlich nichts. Die Freunde der Arbeiterschaft merken sich nur das was gegen die Arbeiter ausgenutzt werden kann. Das ist bedauerlich, aber wie wir schon so oft gesagt haben, die Schuld trifft diejenigen, die den Terrorismus üben. Es besteht kein Zweifel, daß die Petitionen, über die erst am heutigen Dienstag abgestimmt wird, durch Überlegung zur Tagesordnung erledigt werden. Trotzdem werden die Schamacher auch aus der Debatte ihren Nutzen ziehen.

Das Interesse an der Volksversicherung ergreift immer weitere Kreise. Wir erblicken darin ein erfreuliches Zeichen. Trotzdem ist noch vielfach Unkenntnis darüber vorhanden. Zur Belehrung über das Wesen der Volksversicherung finden nun demnach in Ost- und Westpreußen Vorträge statt, die von der Deutschen Volksversicherungsrungs-V. A. G. veranstaltet werden. Referent ist der Bezirksbeamte der Volksversicherung, Herr Dr. Dalmer. Die genannte Gesellschaft steht mit dem Verbands der Deutschen Gewerksinnung bekanntlich in einem Vertragsverhältnis derart, daß die Versicherungen über 500 M., die nicht in unsern eigenen Einrichtungen abgeschlossen werden können, bei der Deutschen Volksversicherung A. G. abgeschlossen werden. Deswegen können wir unsern Mitgliedern nur dringend raten, die erwählten Versammlungen, die in der Zeit vom 28. März bis 2. April in Danzig, Königsberg,

In te Gra u  
De in der  
statt, für  
des B  
schuße  
Regelun  
Lebens  
der M  
gen sein  
Ar b a d h  
Streif  
altung  
Berweid  
hatte.  
Grube  
benützt  
Arbeits  
auch ge  
mora  
lassung  
nehmer  
Zugehä  
ohne m  
verlang  
täglich  
gleich  
— Auf  
befinden  
sich u  
Löhne  
Erich  
eine k  
10 Wo  
Rnaab  
g a r t s  
Ablauf  
konnte  
bezüglic  
wieder  
firche  
id a f t  
verein,  
binzen  
S a n d  
ungel  
leg und  
Bef  
für 1/2  
ter fönn  
warnt  
selbst g  
Sirma  
Auf  
bei M  
Schle  
niedrige  
Betriebs  
Beleglic  
Des  
tionsred  
die Mü  
demokra  
beiter al  
halt das  
demokra  
betreter  
leber e  
die „Eid  
namens  
einem V  
Renner  
Machin  
Wochen  
Mitglied  
diesem  
nieder,  
nachweis  
Arbeits  
arbeiter  
mittelt  
Schilder  
Einstell  
niederle  
tigger e  
genom  
Darauf  
Schlicht  
seine G  
schlossen  
in Ver  
desen T  
den Bet  
die Arb

Insterburg, Allenstein, Elbing und Graudenz abgehalten werden, zu bejuchen.

Der diesjährige Gewerkschaftskongreß findet in der Woche vom 22.—27. Juni in München statt. Unter anderem wird er sich mit der „Volksfürsorge“ beschäftigen, ferner mit der Handhabung des Reichsvereinsgesetzes, des Arbeitswilligen-Gesetzes, der Arbeitslosenfürsorge, der gesetzlichen Regelung der Tarifverträge, dem Einflusse der Lebensmittelerhöhung auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse. Ob da nicht unter der Fülle des Materials die Gründlichkeit der Verhandlungen leidet?

Arbeiterbewegung. Auf der Grube Gostebach im Saargebiet ist nunmehr der offene Streik ausgebrochen, nachdem die Zehnerverwaltung weitere Arbeiterentlassungen wegen der Verweigerung von Ueberstichtungen vorgenommen hatte. Die Zahl der Bergleute, die auf der Grube weiterarbeiten, ist nur gering. Deshalb bemüht sich die Verwaltung auch von auswärts Arbeitswillige heranzuziehen. Zum Teil ist dies auch gelungen. — In Berlin sind die Marmorarbeiter ausgeperrt worden. Veranlassung gegeben hat der Umstand, daß die Unternehmer bei der Erneuerung des Tarifes keinerlei Zugeständnisse machen, sondern den alten Tarif ohne weiteres verlängern wollen. Die Arbeiter verlangen insbesondere eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit um 1/2 Stunde und als Ausgleich eine Erhöhung des Stundenlohns um 5 Pf. — Auch die Maßschuhmacher in Berlin befinden sich in einer Lohnbewegung. Sie wünschen in dem neuen Tarif neben Erhöhung der Löhne eine Einschränkung der Seimarbeit durch Errichtung von Betriebswerkstätten und außerdem eine längere Vertragsdauer. — Seit etwa 10 Wochen bestand in der Herren- und Knabenkleider-Konfektion Sautz, garts ein Streik, weil man sich nicht über den Ablaufstermin des Tarifvertrages verständigen konnte. Jetzt ist es gelungen, eine Einigung herbeizuführen; infolgedessen ist auch die Arbeit wieder aufgenommen worden. — Die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft, Abteilung Schaller Gruben- und Hüttenverein, sucht in Schlesien und den östlichen Provinzen durch Agenten Maschinenformer, Handformer, Tischler, Schlosser und ungelernete Arbeiter. Es wird Wert gelegt auf verheiratete Leute, denen Umzug, Reise- und Beförderung, sowie unter Umständen auch Miete für 1/2 Jahr in Aussicht gestellt wird. Die Arbeiter können vor diesen Agenten nur dringend gewarnt werden, da in Rheinland und Westfalen selbst große Arbeitslosigkeit herrscht und genannte Firma Arbeitslose bis 50 Prozent gemacht hat.

Auf einem der Nordbahn gehörigen Schacht bei Michailowik (Mähren) haben die Schleppler wegen Lohnunterschieden die Arbeit niedergelagt. Als Antwort darauf sperrte die Betriebsleitung die gesamte 500 Mann betrogende Belegschaft aus.

Den Scharfmachern und Feinden des Koalitionsrechts der Arbeiter fortwährend Wasser auf die Mühlen zu leiten, scheinen die in den sozialdemokratischen Gewerkschaften organisierten Arbeiter als eine ihrer Hauptaufgaben zu betrachten. Fast täglich werden Arbeiter, weil sie einem sozialdemokratischen Verbände nicht angehören oder nicht beitreten wollen, aus Lohn und Brot gebracht. Ueber einen drastischen Fall berichtet neuerdings die „Eiche“. Ein Mitglied von untern Holzarbeitern namens E., vereinbarte im November v. Js. mit einem Arbeitgeber S. in Leipzig, daß er bei der Neueröffnung des Betriebes als Vorarbeiter im Maschinenraum eingestellt werden sollte. Drei Wochen nach der Einstellung legten plötzlich die Mitglieder des Holzarbeiterverbandes, die bei diesem Arbeitgeber beschäftigt waren, die Arbeit nieder, angeblich, weil E. nicht durch den Arbeitsnachweis eingestellt worden sei. E. somit wie der Arbeitgeber vertreten den Standpunkt, daß Vorarbeiter nicht durch den Arbeitsnachweis vermittelt werden brauchen; außerdem aber lag die Einstellung schon so weit zurück, daß die Arbeitsniederlegung noch unangreiflicher und unbegründeter erschien. Die Arbeit wurde erst wieder aufgenommen, nachdem E. entlassen worden war. Darauf wurde die im Tarifvertrag vorgesehene Schlichtungskommission angerufen, und als hier keine Einigung erzielt werden konnte, wurde beschlossen, die Angelegenheit den Zentralvorständen in Berlin zur Entscheidung zu überweisen. Unter dessen wollte E. weiterarbeiten. Als er jedoch in den Betrieb kam, legten die Verbändler dem neuem die Arbeit nieder und zwangen den Arbeitgeber,

den E. zu entlassen. Da er eilige Arbeit auszuführen hatten, gab er dem Zwange nach. Der entlassene Arbeiter verklagte nunmehr den Arbeitgeber auf Zahlung von 4 Wochen Lohn, weil eine solche Kündigungsfrist vereinbart war, und erreichte auch eine Beurteilung. Der Arbeiter aber, ein Familienvater, ist außer Arbeit, und zwar lediglich deshalb, weil er Mitglied eines kirchlich-Demokratischen Gewerkschafts ist. Das haben, wie in dem Gewerbegerichtsprotokoll ausdrücklich erklärt wird, zwei Funktionäre des Holzarbeiterverbandes zugegeben, die da erklärten, daß nach ihrer Ansicht der Grund der Niederlegung der Arbeit darin zu finden sei, daß E. dem kirchlich-Demokratischen Gewerbevereine angehöre.

Derartige Vorkommnisse müssen auf das allerhöchste verurteilt werden, auch schon deswegen, weil dadurch immer neues Material zum Kampfe gegen die Arbeiter-Organisationen geliefert wird.

Der paritätische Arbeitsnachweis. In dem Schiedsspruch des Freiherrn v. Berlepsch, der den Tarifschluß im deutschen Holzgewerbe zustande brachte, ist auch die Arbeitsnachweisfrage in dem Sinne geregelt, daß dort, wo das Bedürfnis vorhanden ist, sogenannte paritätische Arbeitsnachweise errichtet werden sollen. Die Entscheidung hat gelehrt, daß diese paritätischen Arbeitsnachweise von Deutschen Holzgewerbeverbänden dank seiner Uebermacht als Agitationsmittel gemeinschaftlich werden und daß der Holzgewerbeverband dabei die leibhaftigste Unterstützung beim Arbeitgeber-Schutzverband für das Holzgewerbe findet. Wir haben dafür mannigfache Beweise erbringen können, und die „Eiche“, das Organ unseres Gewerbevereins der Holzarbeiter, führt ständig darüber Klage. Kürzlich berichtete sie über die Verhältnisse in Lübeck, die geradezu haarsträubend sind. Wir wollen im einzelnen auf den Fall nicht eingehen, sondern nur darauf, daß die „Eiche“ mit ihrer Beurteilung des paritätischen Arbeitsnachweises nicht allein steht. Der kirchliche Holzarbeiter schreibt im Anschluß an die Vorgänge in Lübeck:

„Die Ausführungen der „Eiche“ beweisen aufs neue die allen Eingeweihten schon längst bekannte Tatsache, daß der sozialdemokratische Holzgewerbeverband keinen entschiedeneren Förderer hat, als den Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe. Dieser man allerdings die beiderseitige Presse, so siehts aus, als hätten sich die beiden Verbände gegenüber wie Hund und Katze. Nun ja, die Welt ist ein großes Theater, und der Leute, die nicht unterscheiden können zwischen Sein und Schein, gibts gar so viele, sowohl im toten Holzgewerbeverband als auch im Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe. Finden sich im Lager der Arbeitgeber nicht die Männer, die die Gerechtigkeit und den Mut haben, die Förderung der Sozialdemokratie durch die sog. paritätischen Arbeitsnachweise zu unterbinden, so bleibt in einem geordneten Staatwesen nichts anderes übrig, als Gesetze zu schaffen, die diesem Mißbrauch des Arbeitsnachweises steuern.“

Ein köstliches Schauspiel! Genossen und Unternehmer Arm in Arm! Selbst auf die Gefahr hin, daß diese trauete Einigkeit gestört wird, müssen wir deshalb auch an dieser Stelle die Forderung erheben, daß mit diesen sogenannten paritätischen Arbeitsnachweisen aufgeräumt wird und aus öffentlichen Mitteln Arbeitsnachweise gegründet werden, an deren Verwaltung natürlich auch sämtliche in Betracht kommenden Organisationen beteiligt sind.

Dem abspredenden Urteil über die Gelben, das wir neulich veröffentlicht haben, können wir heute ein neues hinzufügen. In seiner wirtschaftspolitischen Zeitschrift „Konjunktur“ bezeichnet Richard Calmer die gelben Vereine als Pseudodarbeiterorganisationen, die überall dort gegründet werden, wo in den Direktionen und Betriebsleitungen schamlosmachende und arbeiterfeindliche Tendenzen vorherrschen. —

Tausende und aber Tausende von Familienvätern werden vor die Wahl gestellt, entweder dem gelben Vereine beizutreten oder die Arbeit niederzulegen. Bei der ganzen Natur dieser Werbervereine muß jeder Druck, der auf die Arbeiterschaft ausgeübt wird, um sie zum Beitritte zu veranlassen, als Terrorismus schlimmerer Sorte bezeichnet werden. Der Arbeiter gehört ebenso wie der Arbeitgeber in diejenige Organisation, die seine Interessen nachdrücklich vertritt. Hieraus ergibt sich ganz von selbst, daß der Arbeiter keinesfalls einer Organisation angehören darf, die in seinem Sinne der Unternehmer geltend gemacht wird. Man mag noch so sehr für ein friedliches angemessenes Zusammenarbeiten beider Interessentengruppen eintreten, eine Vertuschung der natürlichen wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit ist keinesfalls zu billigen. Auch im Unternehmerinteresse sollte die zungewöhnliche Organisation der Arbeiter in den gelben Vereinen besser unterbleiben. Die Elite der Arbeiterschaft ist nicht, die in solchen Organisationen die führende Rolle übernimmt. Die Mehrzahl der Mitglieder ist

lediglich aus Not beigetreten und wird der Organisation, die ihr im Grunde ihrer Seele verhaßt ist, bei erster besserer Gelegenheit den Rücken kehren. Dann verläßt sie aber meist den Betrieb, so daß der Unternehmer gerade die besseren Arbeiter zu einer Zeit verliert, wo die Beschäftigung lebhaftest und das Angebot von Arbeitskräften geringer wird. Es ist eine gänzlich veraltete Anschauung, daß der Arbeitgeber ein Interesse daran habe, die freien Arbeiterorganisationen niederzulassen. Gerade diejenigen Gewerbe, deren Arbeiterschaft am besten organisiert ist, erfreuen sich tariflich geregelter Arbeitsverhältnisse und friedlicher Zustände. Es wäre zu wünschen, daß der jetzt in vielen industriellen Großbetrieben auf die Arbeiter ausgeübte Gewissenszwang in Wegfall käme. Die demoralisierende Wirkung eines solchen Terrorismus kann nicht ausbleiben.

Unter sozialdenkenden Menschen finden eben die Gelben kein Verständnis, und das ist gut so.

Eine staatliche Altersversicherung für alle. Mit dem Anfang dieses Jahres ist in Schweden eine staatliche Alters- und Invalidenversicherung eingeführt, die wegen ihrer besonderen Art Aufmerksamkeit verdient. Sie unterwirft sich vor allen anderen derartigen Gesetzen durch ihre Ausdehnung auf das ganze schwedische Volk. Alle Schweden sind jetzt staatlich für Alter und Invalidität versichert. Es wird kein Unterschied gemacht zwischen Arbeitern und Unternehmern, Armen und Reichen, Männern oder Frauen. Alle Schweden müssen zu der Versicherung beisteuern und zwar von ihrem 16. bis 66. Lebensjahre. Das Gesetz erlaubt nur wenige Ausnahmen. Wer dauernd krank oder arbeitsunfähig ist, die Witwen solcher Männer, die Geistlichen und solche Personen, die ein gesetzliches Recht auf Beamteneinkommen besitzen, werden von der Versicherung nicht betroffen. Die Beiträge sind nicht übermäßig hoch, die Leistungen bemerkenswert. Wer weniger als 355 Mk. Einkommen besitzt, zahlt 3,40 Mk. jährlich, wer über 1333 Mk. hat, 14,40 Mk. Zwischen beiden Sätzen gibt es noch einige Zwischenstufen. Die Renten richten sich nach der eingezahlten Summe. Sie betragen von dieser bei Männern 30 Prozent, bei Frauen 24 und ihre Auszahlung beginnt mit dem 67. Lebensjahre. Ist der Versicherte nicht mehr fähig, ein bestimmtes Mindesteinkommen zu verdienen, so wird ihm die Rente auch schon früher gewährt. Auch wird aus öffentlichen Mitteln eine dauernde Unterstützung gewährt, wenn eine männliche Person nicht imstande ist 167 Mk. und eine weibliche 156 Mk. jährlich zu verdienen und auch keine anderen Einnahmen besitzt. Diese Unterstützungen betragen im Höchstfall für männliche Personen 167 Mk., für weibliche 156 Mk. jährlich. Diese Höchstsätze müssen auch gezahlt werden, wenn überhaupt, also auch das nicht aus Arbeit fließende Jahreseinkommen 156 Mk. nicht übersteigt. Die Invalidenrente erhöht sich um 0,08 Prozent für jede Krone = 1,11 Mk. die der Versicherte eingezahlt hat. Auch zu der Altersrente gibt der Staat einen Zuschuß. Ein Arbeiter, der den höchsten Satz von 14,40 Mk. jährlichen Beitrag von seinem 20. bis 66. Lebensjahre leistete, würde vom 67. Jahre ab wöchentlich 9 Mk. Rente haben. Eine höhere Rente kann sich jeder sichern, wenn er über den gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag hinaus zahlt. Man kann bis zu 30 Kronen jährlich mehr zahlen. Der Staat gibt auch zu dieser Mehreinzahlung einen Zuschuß. Man hat berechnet, daß dem Staat aus den Zuschüssen zu den Renten zunächst jährlich 5 560 000 Mk. Kosten entstehen werden, die sich in langsamer Steigerung in zwanzig Jahren auf 41 120 000 Mk. erhöhen. Die Verwaltung des Gesetzes beruht auf demokratischer Grundlage, wie das in einem Lande mit so freier Verfassung, wie es Schweden ist, erwartet werden kann. Zur Durchführung des Gesetzes gibt es in jedem Bezirk einen, aus höchstens sechs Personen bestehenden Ausschuss, dessen Mitglieder von den ländlichen und städtischen Gemeindeverwaltungen gewählt werden.

Gesundheitlicher Arbeiterschutz in Großbritannien. Auf Grund des Fabrik- und Werkstätten-Gesetzes von 1901, welches den Staatssekretär zum Erlaß eigener Schutzvorschriften für gesundheitsgefährliche Betriebe ermächtigt, sind in letzter Zeit Vorschriften für die Kontexturenindustrie und für die Erzeugung von Chromsäure oder doppelchromsaurem Kalium oder Natrium erlassen worden.

Die Bestimmungen für die Herstellung und Ausstümmung von Kontexturen betreffen hauptsächlich den Schutz vor der Bleigefahr. Die Arbeitszeit darf für Frauen und Jugendliche, aber auch für männliche Arbeiter, die an besonders gefährlichen Stellen arbeiten, 48 Stunden in der Woche nicht übersteigen. Auch die Pausen sind geregelt. Die weiteren Vorschriften betreffen die

Pflicht der ärztlichen Ueberwachung. Führung einer Gesundheitsliste sowie die auch sonst üblichen Bestimmungen über die gesundheitliche Beschaffenheit der Räume und Innehaltung persönlicher Hygiene.

Bei der Erzeugung von Chromsaurem und doppelchromsaurem Natrium oder Natrium dürfen Jugendliche unter 18 Jahren und Frauen überhaupt zu keiner Verrichtung mit diesen Stoffen zugelassen werden.

Führung einer Gesundheitsliste und sonstiger gesundheitlicher Schutz vorgeschrieben.

Der Zentralausschuss der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, der am 20. d. Mts. unter dem Vorsitz des Prinzen Heinrich zu Schoenaich-Carolath im Reichstagsgebäude zusammentrat, legte den Etat der Gesellschaft für das Jahr 1914 in Einnahme und Ausgabe auf 660 500 M. fest.

Volksbildungsarbeit in Berlin statt. Auf der Hauptversammlung werden die volks-erzieherischen Aufgaben der Jugendpflegeeinrichtungen eine eingehende Behandlung erfahren.

### Gewerkevereins-Teil.

8 Heidelberg. Die Ortskrantenstiftungen für den Stadtbezirk Heidelberg sind für den Landbezirk sind in den Tagen vom 18. bis 20. März vorgenommen worden.

### Verbands-Teil.

Berlin. Distriktsklub der Deutschen Gewerkevereine (S.-D.). Verbandsbüro der Deutschen Gewerkevereine (S.-D.).

Berlin. Distriktsklub der Deutschen Gewerkevereine (S.-D.). Verbandsbüro der Deutschen Gewerkevereine (S.-D.).

Bremen (Ortsverband). Jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8 1/2 Uhr. Vertreter-Eigung in Durhofs Café (Lafayettehaus, Bremen, Reichenstraße - Cottbus (Distriktsklub). Eigung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Junken, Sandowstraße 49.

Elberfeld-Barmen (Ortsverband). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr. Vertreter-Eigung bei Roggenkämper, Elberfeld, Sutfenstr. u. Erholungstr.-Ecke.

Elberfeld-Barmen (Ortsverband). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr. Vertreter-Eigung bei Roggenkämper, Elberfeld, Sutfenstr. u. Erholungstr.-Ecke.

Elberfeld-Barmen (Ortsverband). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr. Vertreter-Eigung bei Roggenkämper, Elberfeld, Sutfenstr. u. Erholungstr.-Ecke.

Elberfeld-Barmen (Ortsverband). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr. Vertreter-Eigung bei Roggenkämper, Elberfeld, Sutfenstr. u. Erholungstr.-Ecke.

Elberfeld-Barmen (Ortsverband). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr. Vertreter-Eigung bei Roggenkämper, Elberfeld, Sutfenstr. u. Erholungstr.-Ecke.

Elberfeld-Barmen (Ortsverband). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr. Vertreter-Eigung bei Roggenkämper, Elberfeld, Sutfenstr. u. Erholungstr.-Ecke.

Elberfeld-Barmen (Ortsverband). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr. Vertreter-Eigung bei Roggenkämper, Elberfeld, Sutfenstr. u. Erholungstr.-Ecke.

Elberfeld-Barmen (Ortsverband). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr. Vertreter-Eigung bei Roggenkämper, Elberfeld, Sutfenstr. u. Erholungstr.-Ecke.

Elberfeld-Barmen (Ortsverband). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr. Vertreter-Eigung bei Roggenkämper, Elberfeld, Sutfenstr. u. Erholungstr.-Ecke.

Elberfeld-Barmen (Ortsverband). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr. Vertreter-Eigung bei Roggenkämper, Elberfeld, Sutfenstr. u. Erholungstr.-Ecke.

Elberfeld-Barmen (Ortsverband). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr. Vertreter-Eigung bei Roggenkämper, Elberfeld, Sutfenstr. u. Erholungstr.-Ecke.

## Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

### Streikjamen Gewerkevereiner

And folgende sechsen erscheinende Schriften, enthaltend die auf dem letzten Verbandstage gehaltenen Vorträge, für die Bezahlung unentbehrlich:

- Leistungsbildung für die Jahre 1910 bis 1912, gehalten vom Verbandsvorsitzenden Karl Goldschmidt; Das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in der Großindustrie, von B. Gleichauf; Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis, von R. Schumacher.

Das Stück kostet 10 Pfg.; 10 Stück 80 Pfg.; 20 Stück 1,50 M. und 50 Stück 3,75 M. bei portofreier Zusendung. Die Bestellung ist unter Beifügung des Betrages an den Verbandskassierer Rud. Klein, Berlin NO. 55., Greifswalderstr. 221-223, zu richten.

Bitterfeld (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Verbandsgehalt von 75 Pfg. bei den Ortsvereinskassierern ihres Berufs sind Besuche nicht am Orte vertreten, beim Ortsvereinskassierer Carl Eppendorf, Kauf. Bis-marstraße 10.

Titzen (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Unterstützung im Betrage von 75 Pfg. bei allen Ortsvereinskassierern, für die folgenden Besuche beim Ortsverbandskassierer P. Brendler, Beratz 14.

Hamburg-Wilmsa. (Ortsverb.). Das Gehalt d. Ortsverbandes an Durchreisende wird nur auf dem Sekretariat, Markusstraße 78, ausbezahlt.

Bezugspreis: Amt VII, Nr. 4790.

Essfurt (Orts) An durchreisende Kol. wird eine Unterstützung von 0,75 M. gezahlt durch den Ortsverbandskassierer August Seidenricker, Paulstr. 20.

Woson (Ortsverband) gemäß durchreisenden, arbeitslosen Kollegen 75 Pfg. Unterstützung; zu erhalten ist dieselbe bei den Ortsvereinskassierern und bei H. Riemeyer, Kaiser-Friedrich-Strasse 18.

Brandenburg a. S. (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsgehalt von 50 Pfg., Sonntag und Feiertage 75 Pfg. beim Ortsverbandskassierer C. Reumann, Gutenbergstr. 88.

Huppstadt (Ortsverband). An durchreisende Kollegen wird eine Unterstützung von 75 Pfg. gezahlt bei R. Tollwert, Bödenförderstraße.

Neufals (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Unterstützung von 75 Pfg. beim Verbandskassierer Otto Rende, Sulfenstraße 15.

Wilmshausen (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Unterstützung. Karten beim Ortsverbandskassierer Dr. Heide-Wilmshausen-Rüstringen, Fetschstr. 18.

Elbing (Ortsverband). Durchreisende, arbeitslose Kollegen erhalten ein Reisenerhaltung 75 Pfg. bei H. Zimmermann, Krupstraße 17.

Sprottau-Galau (Ortsverb.). Durchreisende Gewerkevereiner erhalten eine Unterstützung von 75 Pfg. beim Verbandskassierer Kollegen P. Schiener in Sprottau, Glogauerstraße 10. Arbeitsnachweis ebenfalls.

Der Zentral-Arbeitsnachweis der Berliner Ortsvereine (S.-D.-F.) NO. 55, Greifswalderstraße 221-223 wird hiermit jedermann zu unentgeltlicher Vermittlung empfohlen.

Hferloh (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsgehalt von 1 M. beim Kol. Dr. Adel, Hferloh, Hardstr. 58.

Legiton des Arbeitsrechts in Verbindung mit Felly Claus, Hermann Gog, Hermann Kuppe herausgegeben von Alexander Eister.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der sich rasch über eine Frage des Arbeitsrechts unterrichten will findet in diesem praktischen Briefen in knapper Darstellung jede gewünschte Information. Größere Bibliotheken, Arbeitssekretäre, Sozial- und Agitationsbeamte der Arbeiterbewegung sollten sich in den Besitz des Buches sehen.

Gegen Einsendung des Kostenpreises von 4,80 M. pro Exemplar in gut. Bezahlung. Nachtrag erfolgt frank. Zusendung. Das Geld ist an unseren Verbandskassierer Rud. Klein, Berlin NO. 55, Greifswalderstraße 221/223 zu senden.

Die Bestellung ist auf dem Postabschnitt zu schreiben.